ÖKK

ÖKK ERWERBSAUSFALL-VERSICHERUNG (KVG)

Reglement zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
Rechtsauskunft
Ausgabe 2016

1. Grundlagen

1.1. Zweck

«Rechtsauskunft» ist eine Zusatzdienstleistung zur ÖKK ERWERBSAUSFALLVERSICHERUNG (KVG) und beinhaltet professionelle Rechtsauskünfte in Angelegenheiten des versicherten Betriebes. Diese Dienstleistung wird auf der Basis eines Kollektivvertrages von ÖKK mit dem nachfolgenden Versicherungsträger erbracht.

1.2. Versicherungsträger

Versicherungsträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach, 5001 Aarau (nachfolgend «Versicherer» genannt). Die Versicherten haben für die Leistungen aus der Rechtsauskunft ein direktes Forderungsrecht gegenüber Coop Rechtsschutz AG.

1.3. Allgemeine Versicherungsbedingungen ÖKK

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ÖKK ERWERBSAUSFALLVERSICHERUNG (KVG) finden ergänzend zu diesem Reglement Anwendung.

2. Leistungsumfang

Der Versicherte hat Anspruch auf telefonische Rechtsauskünfte aus allen Rechtsgebieten im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb. Die Rechtsauskünfte werden durch den Rechtsdienst des Versicherungsträgers erteilt.
Die versicherte Person meldet sich direkt bei der Coop Rechtsschutz (per Telefon: 062 836 00 14; per E-Mail: oekk@cooprecht.ch) und erhält dort die entsprechende Rechtsauskunft.
Die Erteilung dieser Rechtsauskünfte gilt nicht als Schadenfall. Sie lösen demnach das gesetzlich geregelte Kündigungsrecht im Schadenfall nicht aus – weder bezüglich Rechtsauskünfte noch bezüglich der Erwerbsausfallversicherung (KVG).

3. Versicherte Personen

Versichert sind:
- Der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Inhaber des deklarierten Betriebes bzw. in der Ausübung der angegebenen selbständigen Tätigkeit
- Die mit dem Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen aus ihren Verrichtungen für den deklarierten Betrieb, inkl. angeliehenes Personal während der Tätigkeit für den versicherten Betrieb
- Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes im Rahmen ihrer geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb

4. Überschussbeteiligung

Rechtsauskunft hat keinen Einfluss auf eine allfällige, für die ÖKK ERWERBSAUSFALLVERSICHERUNG (KVG) vereinbarte Überschussbeteiligung.

5. Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

Beginn, Dauer und Beendigung entsprechen denjenigen der ÖKK ERWERBSAUSFALLVERSICHERUNG (KVG). Sie sind auf der Versicherungspolice aufgeführt. Wird der Kollektivvertrag zwischen ÖKK und dem Risikoträger gekündigt, so erlischt auch der Anspruch der Versicherten auf die vereinbarte Leistung.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz AG sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

6.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Sitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz AG) vereinbart.

ÖKK342d/05.16